hier die Verfolgung eines allgemeinen Staatszweckes gelte; indem durch die Zuziehung der bisherigen Befreiten zur Grundbesteuerung Jeder gewinne.

Zum sechsten Puncte äußert

Referent, Bürgermeister Reiche-Eisenstuck: Eben so, wie die Rittergüter ihre Beiträge, die sie freiwillig seit dem Generale vom 3. Nov. 1811 zu den Staatslasten außer dem Donativgeld zahlten, sich von ihrer Entschädigung müssen kürzen lassen, ist es auch billig, daß solches bei den übrigen Steuerpflichtigen im angemessenen Verhältnisse erfolge. Daß aber von den letzteren wiederum die steuerfreien geistlichen und communlichen Güter ausgenommen werden, würde sich schon nach den Grundsätzen der Billigkeit einigermaßen rechtfertigen lassen, da auf die Gemeinden am Ende immer wieder die Last zurückfallen würde. Ueberdieß wurden sie auch ausdrücklich in dem Generale von 1811 von Beiträgen zu den außerordentlichen Staatslasten ausgenommen, welches uns hier zum Anhalten gedient hat. Nach jenem Gesetz wurden ebenfalls die übrigen Steuerfreien zu Beiträgen zu außerordentlichen Staatslasten angezogen. Während die Rittergüter, wenn auch vielleicht nicht ganz verhältnißmäßig, zu den Extraordinariis beitrugen, erfolgte solches von den übrigen Freigütern in der Regel gar nicht, und in der That waren daher gegen dieselben seit 1811 die Rittergüter im Stande der Rechtsungleichheit. Wie groß die Anzahl der Steuerfreien im Lande außer den Rittergütern ist, wird sich bei Ausführung des Grundsteuersystems ausweisen, und über alles Erwarten hinausgehen. Darum ist es auch sehr irrthümlich, wenn man unter Real-Befreiungen sich nur die Rittergüter denkt, und wie im gemeinen Leben fast durchgängig in unserer Zeit der Sprachgebrauch ist, beide Worte als gleichbedeutend ansieht.

Bürgermeister Wehner erklärt sich in der Hauptsache mit der Deputation einverstanden, wünscht aber, der größeren Deutlichkeit halber, nach den Worten: „unter dem", noch das Wörtchen „bereits" eingeschalten zu sehen.

Referent, Bürgermeister Reiche-Eisenstuck: Unter dem „verschätzten Werth des Orts" wird man wohl alle diejenigen Grundstücke mit zu begreifen haben, die früher schon einmal besteuert waren, aber Wüstungen und also dadurch nicht mehr steuerbar waren, und wegen welcher dann die Ortssteuerquote ermäßigt wurde, z. B. Brandstätten.

Der Wehner'sche Antrag wird, nachdem sich der königl. Commissar Geh. Finanzr. Schmieder damit einverstanden erklärt hat, hinreichend unterstützt, und sodann für den Fall, daß das Deputationsgutachten selbst angenommen werde, einstimmig angenommen, worauf denn auch das Deputationsgutachten mit der beschlossenen Einschaltung einhellig genehmigt wird.

Man kommt zum siebenten Puncte.

Referent, Bürgermeister Reiche-Eisenstuck: Durch diese Bestimmungen wird einer Menge von Processen vorgebeugt werden, und gleich wohlthätig für die Besitzer des Hauptguts und abgetrennten Grundstücks werden sie wirken. Im entgegengesetzten Falle müßte z. B. der Rittergutsbesitzer die Entschädigung erhalten, und es könnte dann in einzelnen Fällen das Steuerärar gefährdet werden.

Amtshauptmann v. Welck spricht die Ueberzeugung aus, daß durch die hier getroffene Bestimmung unzählige höchst unangenehme Streitigkeiten vermieden und zugleich die Nachtheile einigermaßen ausgeglichen werden, welche durch die übrigen Bestimmungen des Vergleichs für den zeither Befreiten erwachsen.

Staatsminister v. Zeschau: Es liegt in dieser Bestimmung keineswegs eine Begünstigung der Rittergüter. Hätte man denselben Beiträge von den abgekommenen Grundstücken überlassen wollen, so würde dieß doch nur in Bezug auf Grund und Boden haben geschehen können, indem die Häuser auf jeden Fall ein neues Steuerobject abgeben.

Secr. v. Zedtwitz erlaubt sich die Anfrage, wie es mit den Erbpachtsgrundstücken gehalten werden solle?

Referent, Bgmstr. Reiche-Eisenstuck: Der Erbzins ist wohl in der Regel als ein Theil des Kaufschillings anzusehen, wofür statt Capitals die Zinsen gegeben werden, und darnach in vorliegender Sache zu beurtheilen. Diese und andere Verhältnisse werden mannigfach bei Ausführung der Grundbesteuerung zur Frage kommen. Allein sie schienen uns nicht unmittelbar mit vorliegendem Gegenstand in Verbindung zu bringen, so wie Alles, was mehr privatrechtlicher Natur ist. Bei diesem Falle wird die Quaestio IX. des Generales von 1810 analog zur Richtschnur dienen können. (Referent verliest es.)

Man erklärt sich hierauf mit der Deputation einstimmig einverstanden und kommt nun zum achten Puncte.

Referent, Bgmstr. Reiche-Eisenstuck: Es verweist dieser Paragraph auf eine Einrichtung, die bei Einführung der neuen Grundsteuer unbedingt nöthig ist, wenn überhaupt gleichmäßige Steuerpflicht hergestellt werden soll. Wenn alle Militairprästationen ohne Ausnahme auf das Budjet gebracht werden, so könnte sich wohl die Gesammtsumme bis auf 500,000 Thlr. belaufen. Wenn nun auch die Servislast der Städte mit 100,000 Thlr. vergütet würde, so könnte dieß die Besorgniß für die Städte erregen, als ob sie nach dem bisherigen Verhältniß zum Lande von einem Drittheile zu zwei Drittheilen dann prägravirt würden. Indessen muß man sich hier wohl mit dem allgemeinen und in beiden Kammern anerkannten Vorbehalte, der bei der Grundsteuer sowohl, als bei der Gewerbsteuer gemacht worden, beruhigen, daß seiner Zeit ein richtiges Abgabenverhältniß zwischen Land und Stadt hergestellt werden soll.

Secr. v. Zedtwitz: Bei diesem Puncte möchte ich mir einen Antrag erlauben, der seinen Grund in den zeitherigen Verhältnissen findet. Bis jetzt ist die Servislast und die Naturaleinquartierung immer nur nach dem Areal der Grundstücke, nicht nach den bewohnbaren Räumen auf denselben vertheilt worden. Das ist schon in Friedenszeiten schlimm, noch schlimmer aber bei einem ausbrechenden Kriege, wo dann eine solche Last zur unerträglichen werden kann. Haben aber oft die größten Grundstücksbesitzer in den Gemeinden nur den geringsten bewohnbaren Raum auf ihren Gütern, so dürfte auch eine dießfallsige zweckmäßige Bestimmung ganz unerläßlich sein. Deshalb erlaube ich mir denn, den Antrag zu stellen: „Man